

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
104	Kreis Coesfeld	Öffentlich - rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren der Städte Haltern am See und Dülmen	115
105	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zum Neubau eines Schweinemaststalles, den Umbau und die Nutzungsänderungen von Stallgebäuden zu Schweine- und Bullenställen	118
106	Stadt Dülmen	III. Änderungssatzung vom 10.07.2017 zur Satzung über die Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen) der Stadt Dülmen vom 13.07.1984	119
107	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	120

104/17 - Kreis Coesfeld

Öffentlich - rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren der Städte Haltern am See und Dülmen

Auf der Grundlage der §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein - Westfalen (GkG) sowie des § 2 Abs. 3 und § 39 des Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) sowie der Brandschutzbedarfspläne treffen die Städte Haltern am See und Dülmen folgende Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Zur Verbesserung des Erreichungsgrades entsprechend des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Haltern am See, leistet die Stadt Dülmen (Freiwillige Feuerwehr) an nachfolgend aufgeführten Adressen überörtliche Hilfe, wenn nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist.

Adressen:

- Campingplatz Dülmener See
Zum Dülmener See 51
45721 Haltern am See
- Wohnhaus und Ferienwohnungen Fischer
Zum Dülmener See 37
45721 Haltern am See

- Ev. Freizeitheim „Haus am See“
Am Dülmener See 60
48249 Dülmen (Zufahrt über Oedler Weg)
- Quarzwerke, Quarzsand- und Mahlwerk
Quarzwerkstr. 160
45721 Haltern am See
- Wohnhaus Helmer
Quarzwerkstr. 150
45721 Haltern am See

Das betroffene Einsatzgebiet ist in der als Anlage beige-fügten Planskizze farblich gekennzeichnet.

2. Die überörtliche Hilfe für die Stadt Dülmen, Löscheinheit Hausdülmen und Hauptamtliche Wache, gilt ganztägig für die Alarmstichworte:
Zimmerbrand, Wohnungsbrand, Dachstuhlbrand, Kellerbrand, Wohncontainer, Landwirtschaft, Kleingebäude, Tankwagen, LKW – Brand, PKW - Brand
3. Ziel der überörtlichen Hilfe ist das schnellstmögliche Eintreffen verfügbarer Einsatzkräfte der Feuerwehren Haltern am See und Dülmen am Einsatzort. Eine Verpflichtung der Stadt Dülmen, in dem Gebiet gemäß Abs. 1 den Brandschutz entsprechend der Erreichungsgrade sicherzustellen, kann aus dieser Vereinbarung nicht abgeleitet werden. Durch diese Vereinbarung übernimmt die Stadt Dülmen nicht die überörtliche Hilfe in ihre Zuständigkeit. Vielmehr bleiben die Rechte und Pflichten der Städte

Haltern am See und Dülmen als Trägerinnen des Feuerschutzes unberührt. Die Stadt Dülmen verpflichtet sich lediglich zu einer Unterstützung der Feuerwehr Haltern am See bei der Aufgabendurchführung.

§ 2 Alarmierung und Anforderung

Bei Einsätzen gem. § 1 Abs. 1 und 2 dieser Vereinbarung erfolgt eine gleichzeitige Alarmierung der Feuerwehren der Städte Haltern am See und der Kreisleitstelle Coesfeld. Die Kreisleitstelle Coesfeld alarmiert entsprechend der hinterlegten Einsatzstichworte die Feuerwehr Dülmen Löscheinheit Hausdülmen sowie die Hauptamtliche Wache.

§ 3 Feuerwehrpläne und Objekt - Zugänglichkeiten

Sind für das jeweilige Objekt aufgrund der Nutzungsgenehmigung Feuerwehrpläne gefordert sowie Schlüsseldeposits vorhanden, so wird die Stadt Haltern am See in Absprache mit den jeweiligen Betreibern diese der Stadt Dülmen zur Verfügung stellen sowie die Zugänglichkeit zum Objekt ermöglichen. Die Aktualisierung der Pläne und Feuerwehreinsatzinformationen wird die Stadt Haltern am See sicherstellen.

§ 4 Ausrücken

Das Ausrücken zur überörtlichen Hilfe erfolgt mit den dem Ereignis entsprechenden Einsatzkräften und mitteln.

§ 5 Einsatzleitung

Die Einsatzleitung obliegt dem Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haltern am See. Trifft die Feuerwehr der Stadt Dülmen vor der Feuerwehr der Stadt Haltern am See an der Einsatzstelle ein, leitet der Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr Dülmen den Einsatz, bis der Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr Haltern am See übernommen wird.

§ 6 Kostenregelung

1. Die Kosten des Einsatzes trägt jede Stadt selbst. Auf eine Erstattung von besonderen Sachaufwendungen oder evtl. anfallenden Lohnersatzleistungen von Arbeitgebern der Feuerwehrangehörigen sowie von Leistungen an die Feuerwehrangehörigen entsprechend der Entschädigungsregelungen der Städte Dülmen und Haltern am See wird verzichtet.
2. Kostenersatzpflichtige Einsätze gem. § 52 Abs. 2 BHKG werden von der Stadt Dülmen gegenüber dem Eigentümer geltend gemacht.

§ 7 Versicherungsschutz

1. Für den Versicherungsschutz ihrer Feuerwehrangehörigen ist die Stadt Dülmen zuständig.
2. Wichtige Änderungen des Versicherungsschutzes werden rechtzeitig gegenseitig kommuniziert.

§ 8 Haftpflicht

Wird die Stadt Dülmen für die Stadt Haltern am See im Rahmen dieser Vereinbarung tätig, so stellt die Stadt Haltern am See die Stadt Dülmen von den gesetzlichen Haftpflichtansprüchen frei, die gegen die Feuerwehr / Stadt Dülmen wegen fahrlässig verursachter Personen- und Sachschäden erhoben werden. Insoweit werden Schadensersatzansprüche Dritter durch die Stadt Haltern am See reguliert. Eine Schadensersatzleistung durch die Stadt Haltern am See entfällt, soweit hierfür ein Dritter (z.B. Versicherung) durch Regulierung verpflichtet ist.

§ 9 Nebenabreden und Mitwirkung

1. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
2. Wichtige Entwicklungen bei den Vertragspartnern, die Auswirkungen auf diese Vereinbarung haben, werden rechtzeitig gegenseitig kommuniziert.

§ 10 Kündigung

Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2017 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

§ 11 Inkrafttreten

Die Aufsichtsbehörde hat die Vereinbarung und ihre Genehmigung öffentlich bekanntzumachen. Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Haltern am See, den 13.02.2017 Dülmen, den 23.02.2017

gez.
Bodo Klimpel
Bürgermeister

gez.
Lisa Stremlau
Bürgermeisterin

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Haltern am See und der Stadt Dülmen über die Durchführung von Einsätzen der freiwilligen Feuerwehren der Städte Haltern am See und Dülmen wird gem. § 29 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Coesfeld, 21.07.2017

Der Landrat als untere
staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung
gez. Gilbeau

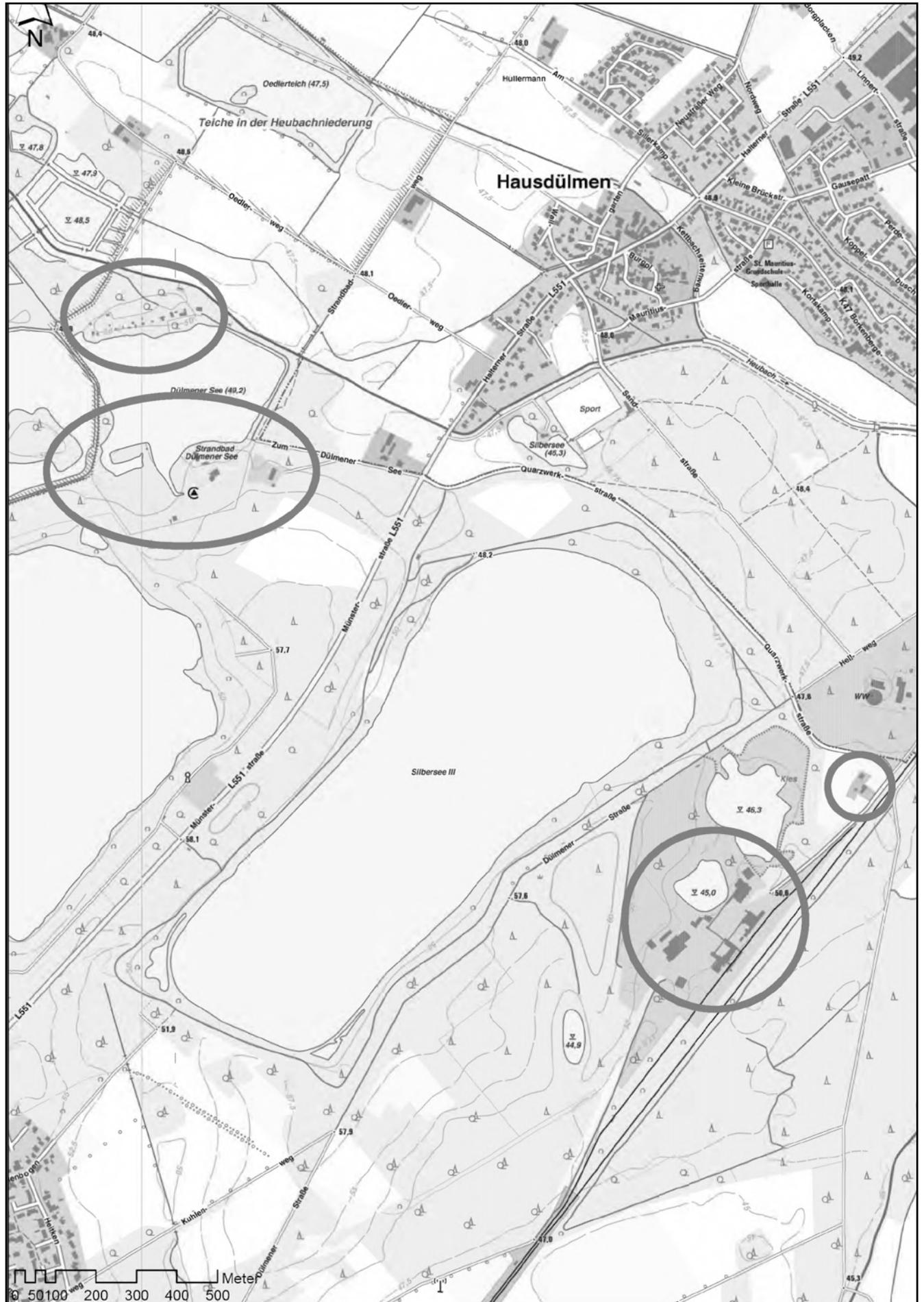
Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung mache ich gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt.

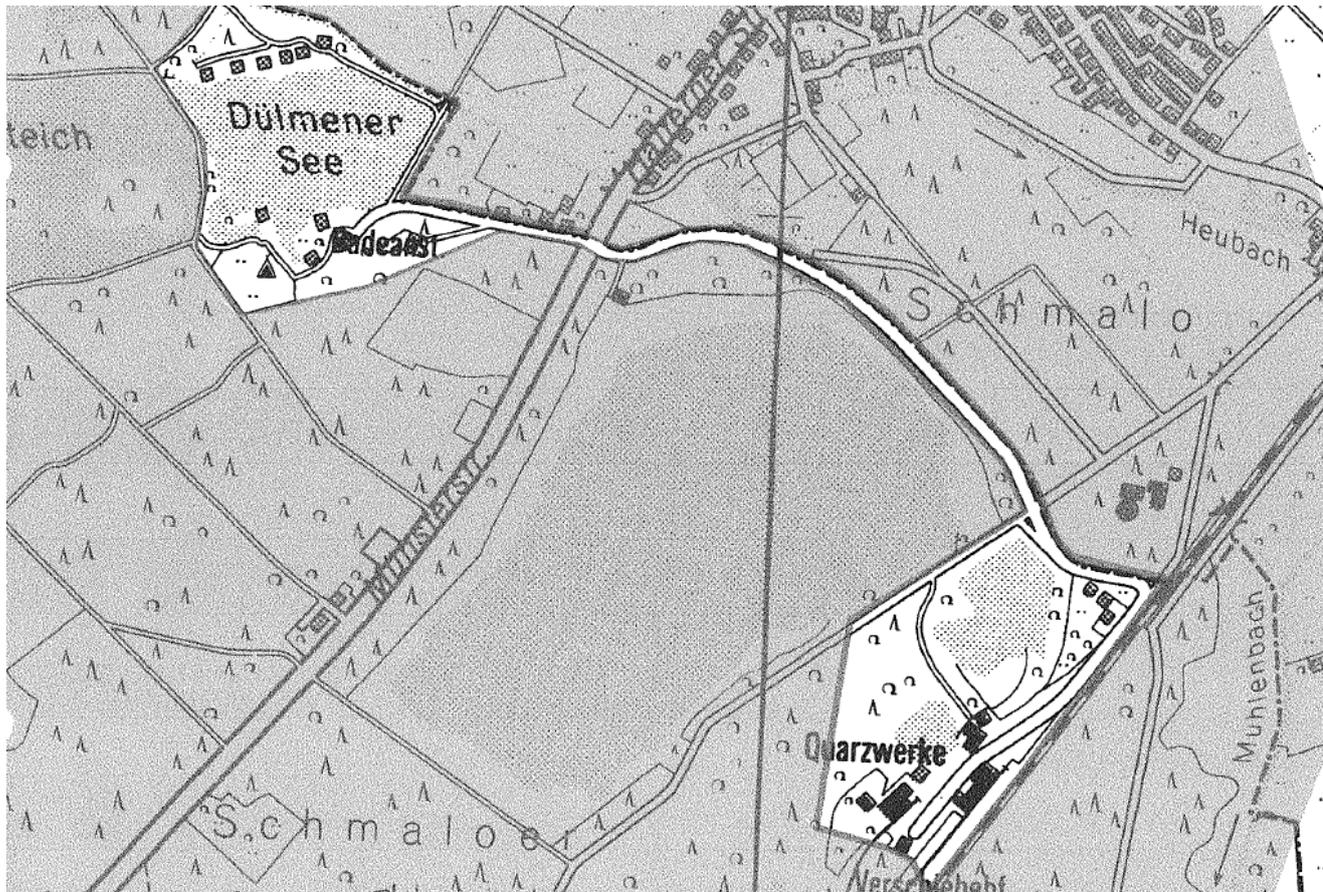
Coesfeld, 21.07.2017

Der Landrat als untere
staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung
gez. Gilbeau

Anlage zu Nr. 104/17

Lageplan:



Anlage zu Nr. 104/17105/17-Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zum Neubau eines Schweinemaststalles, den Umbau und die Nutzungsänderungen von Stallgebäuden zu Schweine- und Bullenställen

Herr Klaus-Theo Schulze-Bölling hat den Neubau eines Schweinemaststalles, den Umbau und die Nutzungsänderungen von Stallgebäuden zu Schweine- und Bullenställen auf dem Grundstück Dorfbauerschaft 13, 48308 Senden (Gemarkung Ottmarsbocholt, Flur 19, Flurstück 5-7) beantragt. Gegenstand des Antrages ist eine Erhöhung/Änderung der Kapazität auf 3190 Mastschweine, 161 Bullen, 40 Kälber, 2240 cbm Güllelagerung und 1449 cbm Abschlammwasser aus der Abluftbehandlung der Schweinemastställe.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG und §§ 8 und 9 der 9. BImSchV bekannt gemacht.

Die Anlage soll sobald wie möglich in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche

nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 14.08.2017 bis einschließlich 13.09.2017, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeindeverwaltung Senden
Zimmer 303
Münsterstr. 30
48308 Senden
2. Kreisverwaltung Coesfeld
Abt. 70, Raum 218
Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld.

Außerdem sind die zur Einsicht auszulegenden Unterlagen auf der Homepage der Kreisverwaltung Coesfeld unter <http://umwelt.kreis-coesfeld.de> zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 27.09.2017 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusionswirkung). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwenderschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die

Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben -, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für Dienstag, 17.10.2017 ab 10:00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeinde Senden, Münsterstr. 30, 48308 Senden.

Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kreis Coesfeld, den 27.07.2017

Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

106/17 - Stadt Dülmen

III. Änderungssatzung vom 10.07.2017 zur Satzung über die Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen) der Stadt Dülmen vom 13.07.1984

Aufgrund des § 7 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 i. V. m. §§ 69 Abs. 1, 67, 60 b Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 06.07.2017 folgende III. Änderungssatzung vom 10.07.2017 zur Satzung über die Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen) der Stadt Dülmen beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 der Satzung über die Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen) der Stadt Dülmen vom 13.07.1984 wird wie folgt neu gefasst: Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz der Wochenmärkte und der Volksfeste (Kirmessen) werden gem. § 69 der Gewerbeordnung durch den Bürgermeister / der Bürgermeisterin als Ordnungsbehörde festgesetzt. Die Festsetzungsverfügung ist als Anlage dieser Satzung beigefügt. Kurzfristig notwendige geringfügige Änderungen der Festsetzungsverfügung erfolgen seitens des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin als örtliche Ordnungsbehörde als einfaches Geschäft der Verwaltung.

Artikel II

Nr. 4 b) der Festsetzungsverfügung der Satzung über die Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen) der Stadt Dülmen vom 13.07.1984 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Kirmes gelten folgende Öffnungszeiten:

freitags	15.00 - 24.00 Uhr
samstags	14.00 - 24.00 Uhr
sonntags	11.00 - 22.00 Uhr
montags	14.00 - 22.00 Uhr

Artikel III

Nr. 5 a) der Festsetzungsverfügung der Satzung über die Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen) der Stadt Dülmen vom 13.07.1984 wird wie folgt neu gefasst:

Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz statt. Wird der Wochenmarkt aufgrund Veranstaltungen auf dem Marktplatz verlegt, findet der Wochenmarkt auf der Coesfelder Straße statt.

Artikel IV

Nr. 5 b) der Festsetzungsverfügung der Satzung über die Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen) der Stadt Dülmen vom 13.07.1984 wird wie folgt neu gefasst:

Die Kirmes findet auf folgenden Straßen und Plätzen statt: Marktplatz, Marktstraße, Parkplatz Nonnengasse, Nonnengasse, Münsterstraße, Coesfelder Straße, Restfläche Oberbergplatz

Artikel V

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 10.07.2017

In Vertretung
gez. Leushäcke
Erster Beigeordneter

107/17-Sparkasse Westmünsterland**Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 451037535* geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

**(Ggf. ausgestellt unter der Nummer 406002501, BLZ 428 513 10)*

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 18.10.2017 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 18.07.2017

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337450969 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 18.10.2017 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 18.07.2017

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand
